

**Rechtsverordnung  
über den  
geschützten Landschaftsbestandteil  
„Talgraben Bechtolsheim“  
Kreis Alzey-Worms**

Auf Grund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfLG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

**§ 1**

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gehölzbestand entlang des Talgrabens Bechtolsheim wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Talgraben Bechtolsheim“.

**§ 2**

(1) Das Gebiet ist ca. 2,9 ha groß. Es umfaßt in der Gemarkung Bechtolsheim folgende Flurstücke:

Flur 9 Nr. 205 und 206

Flur 10 Nr. 64, 65 und 66

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

**§ 3**

Schutzzweck ist die Erhaltung des Gehölzbestandes entlang des Talgrabens zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

**§ 4**

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
3. das Beseitigen oder Beschädigen des Gehölzbestandes oder einzelner Bäume oder Sträucher,
4. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
6. das Beseitigen oder Umgestalten des Talgrabens oder seiner Ufer,
7. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
8. die Anwendung von Bioziden.

**§ 5**

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Talgrabens,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege und/oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

**§ 6**

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Baum- und Gehölzbestand erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

**§ 7**

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

**§ 8**

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

Geschützter Landschaftsbestandteil  
 "Talgraben Bechtolsheim"

Kreis Alzey-Worms  
 Gemarkung Bechtolsheim  
 Flur 9 Nr. 205 und 206  
 Flur 10 Nr. 64, 65 und 66  
 Maßstab: 1:25000



§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichten oder erweitern,

§ 4 Nr. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,

§ 4 Nr. 3 den Gehölzbestand oder einzelne Bäume oder Sträucher beseitigt oder beschädigt,

§ 4 Nr. 4 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,

§ 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,

§ 4 Nr. 6 den Talgraben oder seine Ufer beseitigt oder umgestaltet,

§ 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält,

§ 4 Nr. 8 Biozide anwendet,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Kreis Alzey-Worms vom 20. Januar 1961 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 5 vom 29. Januar 1961) wie folgt geändert: Der in dem besonderen Verzeichnis vom 15. September 1960 unter laufender Nr. 2 a aufgeführte Landschaftsbestandteil „Talgraben“ in Bechtolsheim wird aufgehoben.

Alzey, den 18. Mai 1981

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
 Rein  
 Landrat

Anlage:  
 Karte mit Grenzeintragungen

2616.

Rechtsverordnung

über die Ausweisung einer Denkmalzone in der Gemarkung Kaub, Rhein-Lahn-Kreis, gemäß §§ 5, 8 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz — DSchPflG —) vom 23. März 1978 (GVBl. Rheinland-Pfalz, S. 159 ff.)

Auf Grund der §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2, 8 Abs. 1 2. Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz — DSchPflG —) vom 23. März 1978 (GVBl. Rheinland-Pfalz, S. 159 ff.) wird auf Anregung der oberen Denkmalschutzbehörde — Bezirksregierung Koblenz — im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde — Landesamt für Denkmalpflege — von der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises